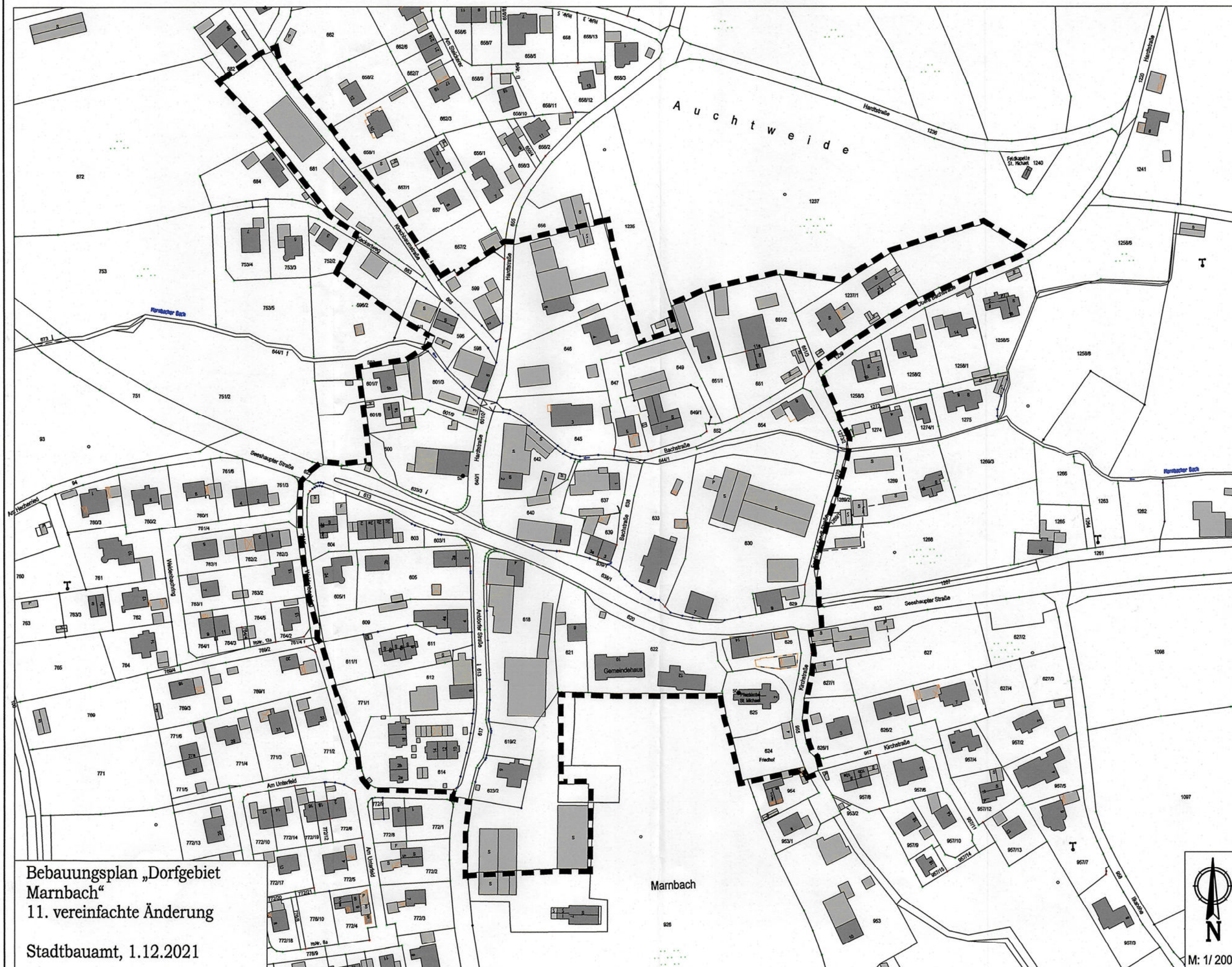




**11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Dorfgebiet Marnbach“
Gemarkung Deutenhausen**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

1.
Der Bebauungsplan „Dorfgebiet Marnbach“ wird bezüglich der Festsetzung der zulässigen Wohneinheiten (C Festsetzungen durch Text, Ziffer 2, 1. Absatz) für den gesamten Geltungsbereich wie folgt geändert:

C. Festsetzung durch Text

Ziffer 2, sonstige Festsetzungen, erster Absatz wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Aus besonderen städtebaulichen Gründen wird je angefangene 450 m² Grundstücksfläche des jeweiligen Baugrundstückes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1 Wohneinheit (WE) in Wohngebäuden zugelassen.
Die maximale Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude beträgt 9 WE.

2.
Der beiliegende Planteil umgrenzt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und damit den Geltungsbereich dieser 11. Änderung.

3.
Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 01.12.2021

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbauameisterin

**Bebauungsplan „Dorfgebiet Marnbach“
11. vereinfachte Änderung
Gemarkung Deutenhausen**

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 13.02.2020 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 21.12.2021 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.12.2021 mit 01.02.2022 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 08.02.2022, Nr. Ö 41 / 2022 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt.
Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 28.02.2022

Markus Loh
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 28.02.2022

Markus Loh
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 24. März 2022

Markus Loh
1. Bürgermeister